

DJG

informiert:



**Wichtige Neuerung zum
Betrieblichen Wiedereingliederungsverfahren
(BEM) zum 10.06.2021**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

Wichtige Neuerung zum Betrieblichen Wiedereingliederungsverfahren (BEM) zum 10.06.2021

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.21 wurde mit Wirkung vom 10.06.21 in § 167 SGB IX Prävention - Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement - in Absatz 2 ein neuer Satz 2 hinzugefügt:

Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.

Das bedeutet, dass jeder Beschäftigte im Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement eine eigene Person (Familienmitglied, Freund, Gewerkschaftsmitglied oder Rechtsanwalt) mit zu den zusätzlichen internen (Schwerbehindertenvertrauensperson, Personalratsmitglied) und externen Mitgliedern (Integrationsfachdienst, Krankenkasse, Rentenversicherung usw.) des BEM-Teams hinzuziehen kann.

Welche Regelungen hier zu beachten sein können, hat der Gesetzgeber im Einzelnen nicht ausgeführt. Das bedeutet, dass nicht normiert wurde, ob die Person nur schriftliche Stellungnahmen abgeben kann, er nur beraten kann oder aber ob diese Person bei den Gesprächen dabei sein kann. Da das nicht festgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass die Vertrauensperson auch bei allen Gesprächen dabei sein darf. Der Arbeitgeber hat dies zu dulden.

Wird die Vertrauensperson im eigenen Namen für den vom Verfahren betroffenen Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber aktiv, z.B. durch Anrufe, Anschreiben, Teilnahme an Besprechungen usw., muss

der Arbeitgeber sich darauf verlassen können, dass die Vertrauensperson dazu auch berechtigt ist. Das kann nur durch eine entsprechende Vollmacht nachgewiesen werden, die der Arbeitgeber ggfs. auch einfordern sollte.

Im Hinblick auf die Gesetzesänderung wird es notwendig sein, in allen Dienstvereinbarungen, in denen bereits BEM-Verfahren geregelt worden sind, diese Neuerung aufzunehmen, soweit sich die Dienstvereinbarung auch mit den an dem BEM-Verfahren zu beteiligenden Personen beschäftigt (was in der Regel der Fall sein dürfte).

Beauftragt der Beschäftigte in dem ihn betreffenden BEM-Verfahren eine Vertrauensperson und nimmt diese die Aufgabe nur an, wenn ihr ein Honorar dafür gezahlt wird (z.B. Rechtsanwälte oder sonstige Berater, Ärzte usw.), so muss selbstverständlich der Beschäftigte für das Honorar aufkommen.

Gerne beraten wir unsere DJG-Mitglieder bei Fragen zum BEM-Verfahren

*Günter Uhlworm
DJG NRW
Stellv. Landesvorsitzender
Bereich
Menschen mit Behinderung*